



This detailed site plan illustrates a residential development bounded by Salvador-Allende-Straße to the west, Kopernikusstraße to the south, and Ziolkowskistraße to the east. The plan features several building blocks with specific floor area (BF) and usage (MI) designations:

- Block 1 (Top Left):** BF 1, MI 0,6, II - V, ca. 43,0. Includes a parking area (LP III).
- Block 2 (Middle Left):** BF 2, MI 0,5, II - IV, ca. 100,0. Includes a parking area (LP III).
- Block 3 (Bottom Left):** BF 3, WA 0,4, II - IV, ca. 103,0. Includes a parking area (LP III).
- Block 4 (Top Right):** BF 4, WA 0,4, II - IV. Includes a parking area (LP III).

The plan also shows a central green area (St) and a designated "befristete Nutzung: St" (temporary use: St). A north arrow is located in the upper right corner. The plan is titled "Planzeichnung - Teil A" and includes a scale bar indicating 0, 7,5, 12,0 meters.

[illegible][illegible]

1. Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 BauNVO
I - IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest-u. Höchstmaß	§ 16 Abs. 4 BauNVO
2. überbaubare Grundstücksflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- - - - -	Baulinie	§ 23 Abs. 2 BauNVO
- - - - -	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
3. Flächen für Nebenanlagen		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
St	Stützfläche für Kitz	
Nutzung: St	Nutzung als Fläche für Kitz-Stützfläche bis zur Betriebsaufgabe des Objektes "Bestand I"	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
4. Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
	Verkebrsbegrenzungsfläche	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
5. Flächen für Versorgungszwecke		§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Elektrizität	
6. Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Naherholung, Kommunikation und Spiel	
7. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
8. Sonstige Pflanzzeichen		§ 9 Abs. 7 BauGB
	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmpegelbereich III))	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	geplante Fällung geschützter Bäume	§ 1 Abs. 4 BauNVO
Bestandsangaben		
	vorhandene bauliche Anlagen mit Bestandschutz	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	vorhandene Fernwärmeleitung	
	Flurstücksgrenzen mit -nummer	
	vorhandener Höhenpunkt auf HN bezogen	
Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB		
nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht		
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)		
	geschützte Bäume	§ 18 NatSchAG M-V
	Schutz der Äälen	§ 19 NatSchAG M-V
Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)		
	Denkmale	
Artbesitz, der dem Denkmale, hutz unterliegt		
Wendland (Kloster)-Zukunft, Denkmal der Stadt Neubrandenburg Nr. 439		

Ausgeführt auf Grundlage der Ausfallbescheinigungen (§ 4 Abs. 11 V. v. § 1 Abs. 1 BauGB) der Statthalterin vom 29.04.18. Die ordentliche Bekanntmachung des Ausfallbescheides ist gemäß § 2 Abs. 12, 2. BauGB i. V. m. § 18 der Hauptsatzung durch Abrufen im Bürgerbüro am 18.05.18 erfolgt.	
Die der Raumordnung zugehörige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3, 2. BauGB (Körperschaft) am 10.01.18 tätig gewesen. In diesem Rahmen erfolgt gleichzeitig die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Landesbauordnung (§ 1 P.O).	
Die förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 10.02.18 um 10.02.11 durchgeführt worden.	da zum „Abwurf der Bescheide“
Die Bekanntmachung über die Bebauungen sind den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am	am
Die von der Planung beschriebenen Bebauungen und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1, 5. BauGB mit Schreiben vom	zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Ständerhebung hat gemäß § 1 Abs. 2, 1. und 3. BauGB am	den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschieden und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist den in der Zeit vom	ab zum „Abwurf der Bescheide“
in der Statthalterung Neuhardenberg, Friedrich - Engel-Ring 83, Abs. Ständerhebung gemäß § 3 Abs. 2, 2. BauGB und unter der Aufsicht der Statthalterin erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2, 2. BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedem schlicht oder durch Schriftverkehr vorzubringen, am	in der Statthalterei öffentlich bekannt gemacht.
Der katastralmäßige Bestand wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der planmäßigen Darstellung der Grenzverläufe gilt die Vorkarte, dass eine Prüfung nur erfolgt, die die ALK durch die Karte des katastralen Bestandes bestätigen ist. Regensatzstücke können nicht abgebildet werden.	
Neuhardenberg, den	Rechtsreferat/Karte & Vermessung
Die durch die Planung beschriebenen Bebauungen und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2, 3. BauGB am	von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Ständerhebung hat gemäß § 3 Abs. 2, 4. V. m. § 3 Abs. 2, 1. und § 1 Abs. 7 BauGB vorabgegeben. Die Stellungnahme der Öffentlichkeit, der Bebauungen und Träger öffentlicher Belange am	geht. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2, 3. BauGB mitgeteilt worden.
Die Bebauungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1, BauGB am	von der Statthalterung als Sitzung beschieden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Statthalterung vom
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird gemäß gemäß § 5 Abs. 4, 1. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) ausgelegt.	
Neuhardenberg, den	Der Ortsamtsleiter
Die Satzungsbeschlüsse sowie die Skizze, bei der der Plan auf Dauer während der Orientierung von Dritten abgelesen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3, 1. und 3. BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1, der Hauptsatzung am	Im Statthalterei öffentlich bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorfälle von Verstoß gegen die Bestimmungen und die Befugnisse der Statthalterin sowie auf die Rechtslagen (§ 214 BauGB) und weiter auf die Prüfung und Erreichen von Entscheidungspunkten (§ 44 BauGB) und die Bestimmung des § 5 Abs. 5, 5. V. m. KV MV hingewiesen werden.
Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3, 4. BauGB im Aktual des	In Kraft getrete n.

Rechtsgrundlagen:	
Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.09.08 (BauGB i. 24.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.09 (BauGB i. 25.09)	
Bauordnung (BauO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.03.00 (BauO i. 13.02), zuletzt geändert durch das Innenverwaltungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.03 (BauO i. 48.06)	
Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Plinhalte (Plinhalteverordnung), i. d. F. vom 18.12.06 (BauGB, 1991 i. 58)	
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LauBauMV) vom 18.04.06 (GOVBL MV i. 102), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GOVBL MV i. 386, 397)	
Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbauordnung (LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04.06 (GOVBL MV i. 503, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GOVBL MV i. 386, 392)	
Kommunale Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GOVBL MV i. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GOVBL MV i. 386, 397)	
Hauptsatzung der Statthalterin vom 08.02.02, d. der Bekanntmachung von 21.06.02, (Statthalterin Nr. 11, 1. Jahrgang), zuletzt geändert durch Beschluss der Statthalterin vom 03.06.10, in Kraft am 01.07.10, (Statthalterin Nr. 16, 1. Jahrgang)	

Geltungs- und Bereichsgrenzen:	
Das Gebiet wird begrenzt durch	
Im Norden: den Jung-Grün-Ring und die Zwickowstraße	
Im Osten: die Lehnitzstraße	
Im Süden: die Kopenhagenerstraße sowie den vorhandenen FV-Parcours (nördliche und südliche Grenze des Flurstücks 84/92) und	

Übersichtsplan:

The overview map shows the city of Osnabrück with a black circle highlighting the study area. The map includes labels for 'Wordegger Straße', 'B 104', and 'Oststadt'. A north arrow is located in the top left corner.

M 1: 500

